

**2977/AB**  
Bundesministerium vom 29.09.2020 zu 2978/J (XXVII. GP)  
**Finanzen** [bmf.gv.at](http://bmf.gv.at)

**Mag. Gernot Blümel, MBA**  
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.485.484

Wien, 29. September 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2978/J vom 29. Juli 2020 der Abgeordneten Dr. Christoph Matznetter, Kolleginnen und Kollegen beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Eingangs darf die Systematik des Corona-Hilfsfonds erläutert werden: der (aktuell) mit 15 Mrd. Euro dotierte Corona-Hilfsfonds stellt finanzielle Mittel für österreichische Unternehmen in Form von Fixkostenzuschüssen und Garantien für Überbrückungskredite zu Verfügung.

Hinzuweisen ist, dass für die unterschiedlichen Maßnahmen gesonderte Richtlinien gelten.

Die Gewährung einer Garantie für Unternehmen erfolgt immer durch die jeweilige Hausbank, die den Kredit vergibt. Diese ist der Single-Point of Contact.

Je nach Unternehmen werden Garantieanträge von unterschiedlichen Förderstellen bearbeitet: Für Großunternehmen von der Österreichischen Kontrollbank (OeKB), für Klein- und Mittelbetriebe von der Austria Wirtschaftsservice GmbH (aws) und für Tourismusunternehmen von der Österreichischen Hotel- und Tourismusbank (ÖHT). Die Förderstellen aws und ÖHT stellen Garantien für von Banken vergebene

Überbrückungskredite im eigenen Namen aus. Für Großunternehmen stellt die COFAG via OeKB selbst Kreditgarantien aus.

Die Übernahme von Garantien für Überbrückungskredite basiert auf unterschiedlichen Rechtsgrundlagen, die nicht alle in die (inhaltliche) Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) fallen.

Folgende Richtlinien sind maßgebend:

- i. Richtlinien über die Ergreifung von finanziellen Maßnahmen gemäß § 3b Abs. 3 ABBAG-G, kundgemacht als VO des BMF, BGBl. II Nr. 143/2020 idF BGBl. II Nr. 267/2020 (inhaltliche Zuständigkeit BMF, siehe Ausführungen unten);
- ii. aws-Garantierichtlinie 2019 gemäß GarantieG (inhaltliche Zuständigkeit BMF);
- iii. aws-Garantierichtlinie für KMU 2020 gemäß KMU-FG (inhaltliche Zuständigkeit BMDW);
- iv. Richtlinien für die Übernahme von Haftungen für die Tourismus- und Freizeitwirtschaft 2014 – 2020 gemäß KMU-FG (inhaltliche Zuständigkeit BMLRT).

Die Antragstellung für den Fixkostenzuschuss erfolgt über FinanzOnline. Die Auszahlung erfolgt durch die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG).

Rechtsgrundlage des Fixkostenzuschusses sind Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Deckung von Fixkosten durch die COFAG, kundgemacht als VO des BMF, BGBl. II Nr. 225/2020 idgF.

Erläuterungen bezüglich Einschränkungen oder Ausschluss von Fördermaßnahmen auf Grundlage der in die inhaltlichen Zuständigkeiten des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW) bzw. des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (BMLRT) fallenden Richtlinien (siehe Punkte iii und iv) wären seitens des BMDW bzw. BMLRT einzuholen.

#### Zu 1. und 4.:

Die Verfassungsbestimmung des § 1 Abs. 1 S 1 DSG gewährt jedermann einen Anspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten, soweit ein schutzwürdiges Interesse daran besteht. Träger des Grundrechts auf Datenschutz gem. § 1 DSG sind nicht nur natürliche, sondern auch juristische Personen. Bei Informationen über die Inanspruchnahme von Finanzierungen und Haftungen handelt es sich um besonders sensible Wirtschaftsdaten. Zur Wahrung des Datenschutzes und der berechtigten Interessen der garantieverbenden Unternehmen können deshalb keine

Angaben gemacht werden, ob Anträge auf Hilfen im Rahmen des Corona Hilfs-Fonds gestellt wurden.

Zu 2.:

Die aws-Garantierichtlinie 2019 gemäß Garantiegesetz 1977 sieht für 90%ige und 100%ige Überbrückungsgarantien im Zusammenhang mit der Coronavirus-Krise vor, dass im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten an Inhaber, Organe und Angestellte und wesentliche Erfüllungsgehilfen des garantiewerbenden Unternehmens keine unangemessenen Entgelte, Entgeltbestandteile und sonstige unangemessene Zuwendungen geleistet werden. Boni an Vorstände und Geschäftsführer für das laufende Geschäftsjahr dürfen nicht über 50 % der Boni des Vorjahres hinausgehen. Für den Zeitraum 16. März 2020 bis 15. März 2021 besteht ein Dividenden- und Gewinnauszahlungsverbot, für die verbleibende Garantielaufzeit verpflichtet sich das garantiewerbende Unternehmen zu maßvollen Dividenden- und Gewinnauszahlungen. Die aus der Garantie erhaltene Liquidität darf nicht zur Zahlung von Gewinnausschüttungen, zum Rückkauf eigener Aktien und zur Zahlung von Boni an Vorstände und Geschäftsführer verwendet werden.

Ein Verbot von Mitarbeiterkündigungen für garantiewerbende Unternehmen ist in der aws-Garantierichtlinie 2019 nicht vorgesehen. Ein solches Verbot würde ein Hindernis für die Restrukturierung bzw. Sanierung von Unternehmen darstellen. Eine Anpassung der aws-Garantierichtlinie gemäß Garantiegesetz 1977 ist derzeit nicht geplant.

Die Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Deckung von Fixkosten durch die COFAG knüpfen – neben anderen Auflagen – die Gewährung eines Fixkostenzuschusses bezüglich Erhaltung von Arbeitsplätzen, Kurzarbeit sowie Gewinnausschüttung an folgende Verpflichtungen:

- Das Unternehmen hat zu bestätigen, dass im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten die Vergütungen des Inhabers des Unternehmens bzw. der Organe, Mitarbeiter und wesentlichen Erfüllungsgehilfen so bemessen wurden, dass diesen keine unangemessenen Entgelte, Entgeltbestandteile oder sonstige Zuwendungen geleistet werden; insbesondere im Jahr 2020 keine Bonuszahlungen an Vorstände oder Geschäftsführer in Höhe von mehr als 50 % ihrer Bonuszahlung für das vorangegangene Wirtschaftsjahr ausgezahlt werden (siehe Punkt 6.1.3 Richtlinien).
- Das Unternehmen verpflichtet sich auf die Erhaltung von Arbeitsplätzen besonders Bedacht zu nehmen und zumutbare Maßnahmen zu setzen, um Umsätze zu erzielen

und die Arbeitsplätze (zum Beispiel mittels Kurzarbeit) zu erhalten (siehe Punkt 6.2.1 Richtlinien).

- Die Entnahmen des Inhabers des Unternehmens bzw. die Gewinnausschüttung an Eigentümer im Zeitraum vom 16. März 2020 bis 31. Dezember 2021 sind an die wirtschaftlichen Verhältnisse anzupassen. Insbesondere steht der Gewährung eines Fixkostenzuschusses daher im Zeitraum vom 16. März 2020 bis zum 16. März 2021 entgegen: (i) die Auflösung von Rücklagen zur Erhöhung des Bilanzgewinns, (ii) die Ausschüttung von Dividenden oder sonstige rechtlich nicht zwingende Gewinnausschüttungen, (iii) der Rückkauf eigener Aktien. Danach hat bis 31. Dezember 2021 eine maßvolle Dividenden- und Gewinnauszahlungspolitik zu erfolgen (siehe Punkt 6.2.2 Richtlinien).

Für die Gewährung von Garantien sehen die Richtlinien über die Ergreifung von finanziellen Maßnahmen gemäß § 3b Abs. 3 ABBAG-G bezüglich Erhaltung von Arbeitsplätzen, Kurzarbeit sowie Gewinnausschüttung folgende Verpflichtungen vor:

- Verpflichtung, auf die Erhaltung der Arbeitsplätze im Unternehmen besonders Bedacht zu nehmen; zudem sind sämtliche zumutbaren Maßnahmen zu setzen, um die Arbeitsplätze zu erhalten (siehe Punkt 12.1.2 Richtlinien).
- Im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten ist die Vergütung des Inhabers des Unternehmens bzw. der Organe, Angestellten und wesentlichen Erfüllungsgehilfen des Unternehmens danach auszurichten, dass diesen keine unangemessenen Entgelte, Entgeltbestandteile sowie sonstigen unangemessenen Zuwendungen geleistet werden; insbesondere verpflichtet sich der Antragsteller, für das laufende Geschäftsjahr keine Boni an Vorstände oder Geschäftsführer zu bezahlen, die über 50 % der Boni des Vorjahres hinausgehen (siehe Punkt 12.1.5 Richtlinien).
- Die Entnahmen des Inhabers des Unternehmens bzw. die Gewinnausschüttung an Eigentümer für den Zeitraum der finanziellen Maßnahme müssen an die wirtschaftlichen Verhältnisse angepasst werden (Dividenden- und Gewinnauszahlungsverbot vom 16. März 2020 bis zum 16. März 2021 und maßvolle Dividenden- und Gewinnausschüttungspolitik für die verbleibende Laufzeit), keine Rücklagen zur Erhöhung des Bilanzgewinns aufzulösen und die aus der finanziellen Maßnahme erhaltene Liquidität nicht (i) zur Zahlung von Gewinnausschüttungen, (ii) zum Rückkauf eigener Aktien und (iii) zur Zahlung von Boni an Vorstände oder Geschäftsführer zu verwenden (siehe Punkt 12.1.6 Richtlinien).

### Zu 3.:

Die Richtlinien zur Gewährung von Fixkostenzuschüssen (BGBl. II Nr. 225/2020) sehen in Punkt 8 eine Reihe von Schutzvorkehrungen vor, um einen Fördermissbrauch zu verhindern:

- Die nachträgliche Überprüfung von Zuschüssen erfolgt nach den Bestimmungen des COVID-19 Förderungsprüfungsgesetzes (CFPG). Bei Zuschüssen über 10 Mio. Euro ist eine Einzelfallprüfung verpflichtend vorzunehmen (Punkt 8.1).
- Bei der Genehmigung eines Fixkostenzuschusses über 800.000 Euro ist eine Genehmigung des Aufsichtsrates der COFAG erforderlich (Punkt 8.2).
- Stellt sich zu einem späteren Zeitpunkt heraus, dass die dem Zuschuss zugrundeliegenden Verhältnisse nicht den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen, muss die COFAG den Fixkostenzuschuss zurückfordern (Punkt 8.3).
- Die COFAG hat im Rahmen der privatrechtlichen Fördervereinbarung für Vertragsverstöße eine Vertragsstrafe vorzusehen, deren Höhe vom beantragten Zuschuss abhängt. (Punkt 8.4).
- Zudem stellt ein Fördermissbrauch einen strafrechtlichen Tatbestand dar, der von den Strafverfolgungsbehörden verfolgt wird (Punkt 8.5).

Für die Gewährung von Garantien sehen die Richtlinien über die Ergreifung von finanziellen Maßnahmen gemäß § 3b Abs. 3 ABBAG-G bezüglich (BGBl. II Nr. 143/2020 idF BGBl. II Nr. 143/2020) folgende Sanktionsmöglichkeiten vor:

Die Einhaltung der Auflagen aus den Richtlinien über die Ergreifung von finanziellen Maßnahmen gemäß § 3b Abs. 3 ABBAG-G (BGBl. II Nr. 143/2020 idF BGBl. II Nr. 267/2020) wird durch vertragliche Maßnahmen sichergestellt.

Zwischen der COFAG und dem Antragsteller kommt ein Vertrag zustande, im Rahmen dessen der Antragsteller Bestätigungen abgibt und Verpflichtungen gemäß Punkt 12.1. der Richtlinien übernimmt (siehe Beantwortung Frage 2). Verstößt der Antragsteller gegen Verpflichtungen, die er gegenüber der COFAG übernommen hat, oder stellen sich von diesem abgegebene Bestätigungen nachträglich als unrichtig heraus, stehen der COFAG die Rechtsbehelfe des Zivil- und allenfalls auch Strafrechts zur Verfügung.

Beide Vorgaben der Richtlinien wurden im Antrag, der die Grundlage für die zivilrechtliche Vereinbarung zwischen Antragsteller und COFAG bildet, umgesetzt und als Verpflichtungen des Antragstellers aufgenommen (Punkt 7.2 und Punkt 7.6 des Antrags).

Verletzt der Antragsteller diese Verpflichtungen, kann die COFAG den Antragsteller zivilgerichtlich auf Einhaltung seiner vertraglichen Verpflichtungen klagen oder – falls der COFAG durch das rechtswidrige und schuldhafte Verhalten des Antragstellers ein Schaden entsteht – Schadenersatzansprüche gegen den Antragsteller geltend machen. Ein Wegfall der Garantie ist nicht vorgesehen, weil die Garantie den von der Bank gewährten Kredit absichert und ein Wegfall der Garantie der Garantievereinbarung mit der Bank widersprechen würde. Sollte der Antragsteller die COFAG bei Antragstellung vorsätzlich getäuscht und so zur Abgabe der Garantie veranlasst haben, könnte aus strafrechtlicher Sicht Betrug (§§ 146 ff StGB) vorliegen. Wird die durch die COFAG Garantie geförderte Finanzierung entgegen der übernommenen vertraglichen Verpflichtungen vorsätzlich missbräuchlich verwendet, könnte zudem Förderungsmissbrauch gegeben sein (§ 153b StGB). Die Beurteilung obliegt in diesen Fällen aber letztlich den Strafbehörden.

#### Zu 5.:

Die durch Verordnung des Bundesministers für Finanzen gemäß § 3b Abs. 3 ABBAG-G erlassenen Richtlinien werden bei Bedarf aktuellen Erfordernissen angepasst.

Die Richtlinien über die Ergreifung von finanziellen Maßnahmen gemäß § 3b Abs. 3 ABBAG-G, kundgemacht am 8. April 2020 (BGBl. II Nr. 143/2020), wurde mit Verordnung vom 16. Juni 2020 angepasst und überarbeitet (BGBl. II Nr. 267/2020).

Für den bis Mitte September 2020 laufenden Fixkostenzuschuss auf Grundlage der bestehenden Richtlinien (BGBl. II Nr. 225/2020) ist aktuell eine neue Richtlinie in Arbeit. Es ist vorgesehen, dass der Beihilfezeitraum verlängert, der Katalog der als Fixkosten erstattungsfähigen Betriebsausgaben erweitert und die Erstattungsrate für Fixkosten auf 100 % erhöht wird.

Der Bundesminister:

Mag. Gernot Blümel, MBA

Elektronisch gefertigt



